OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850702/2/Wei/BZ

Datum: Linz, 26. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des Herrn Dr. B W, Rechtsanwalt in X, X, gegen den Bescheid des Plenums des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 14. September 2016 (ohne GZ) betreffend Abweisung des Antrags auf Ermäßigung des Jahresbeitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B „Zusatzpension“ für das Jahr 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beantragte mit Antragsformular vom 1. Februar 2016 die Ermäßigung des Beitrags in der Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2016 auf 1.100 Euro (1/5 des ordentlichen Beitrages), da sein jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragssteuern (oder das jährliche Bruttogehalt) 24.387,19 Euro oder weniger betrage.

I.2. Mit Schreiben der mit der Versorgungseinrichtung „Zusatzpension“ der Rechtsanwaltskammer befassten X AG vom 5. Februar 2016 wurde der Bf unter Hinweis auf § 12 Abs 4 der Satzung Teil B aufgefordert, den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres (2014) und/oder eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr (2015) bis zum Fristende, somit bis 30. Juni 2016 (einlangend), nachzureichen.

Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen.

I.3. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung x, vom 20. Juli 2016 wurde der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrags für 2016 zur Versorgungseinrichtung Teil B: Zusatzpension abgewiesen und die Leistung des für das angeführte Kalenderjahr von der Plenarversammlung beschlossenen und in der Umlagenordnung hierfür festgesetzten ordentlichen Betrags von 5.500 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Antrag gemäß § 12 Abs 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (2014) und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen sei. Die beantragte Ermäßigung gelte jeweils nur für ein Beitragsjahr.
Da der für die bescheidmäßige Erledigung gemäß § 12 Abs 4 erforderliche Nachweis bis zum Tag der Entscheidung nicht nachgereicht worden sei, wäre spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 8. August 2016 das Rechtsmittel der Vorstellung und beantragte nunmehr, den bekämpften Bescheid insofern abzuändern, als für das Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 60 % von 5.500 Euro (laut Formular für Befreiung und Ermäßigung seien das 2.808 Euro) vorgeschrieben werde.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass mit Antrag vom 1. Februar 2016 die Ermäßigung des Betrags für das Jahr 2016 wegen Einkommens auf 1.100 Euro begehrt worden sei. Aufgrund einer Zahlung, die

nicht 2013, sondern Anfang 2014 eingelangt sei, hätte sich eine höhere Einkommensteuer bzw ein Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2014 von 56.435,38 Euro ergeben, weshalb nach der Beitragsordnung mindestens drei Fünftel des ordentlichen Betrags zu entrichten wären.

Der Einkommensteuerbescheid wäre dem Steuerberater erst am 10. Mai 2016 vom Finanzamt zugestellt worden und hätte daher nicht gleichzeitig mit dem Ermäßigungsantrag zugestellt (vorgelegt) werden können. Mit der Vorstellung legte der Bf Kopien des Einkommensteuerbescheides 2014 samt den Bescheiden über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2014 und über die Vorauszahlungen an Einkommensteuer für 2016 und Folgejahre vor.

I.5. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. September 2016 wurde die Vorstellung des Bf gegen den Bescheid der Abteilung x des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 20. Juli 2016 als unbegründet abgewiesen.

Nach Darstellung des unstrittigen Sachverhaltes führte die belangte Behörde zur rechtlichen Begründung ihrer Entscheidung wie folgt aus:

„Der Vorstellungswerber bringt nun vor, dass der Einkommensteuerbescheid 2014 dem Steuerberater erst am 10.05.2016 vom Finanzamt zugestellt wurde und daher nicht gleichzeitig mit dem Ermäßigungsantrag zugestellt werden konnte. Wie dem Schreiben der X AG vom 05.02.2016 zu entnehmen war, hätte dieser Einkommensteuerbescheid bis zum 30.06.2016 nachgereicht werden können.

Nachdem der Vorstellungswerber seinem Antrag den Einkommensteuerbescheid nicht beigeschlossen hat und diesen trotz gesonderter Aufforderung auch nicht innerhalb der angegebenen Frist nachgereicht hat, war dessen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages für die Zusatzpension für das Jahr 2016 abzuweisen und konnte infolge der Rechtmäßigkeit des erstinstanzlichen Bescheides auch der Vorstellung nicht Folge gegeben werden.“

II.1. Gegen diesen Bescheid des Ausschussplenums, der dem Bf am 20. September 2016 zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 18. Oktober 2016, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides insofern, als der Vorstellung Folge gegeben werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde zur neuen Beurteilung, beantragt werden.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

„Nach § 12 der Satzung der Versorgungseinrichtung für Teil B ‚Zusatzpension' kann auf Antrag der jährliche Beitrag auf bestimmte ermäßigte Beiträge reduziert werden. Für die Antragstellung wird eine Frist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres normiert. Gemeinsam mit dem Antrag ist der Einkommenssteuerbescheid und/oder eine Gehaltsbestätigung vorzulegen.

Der Wortlaut der Satzung ist nicht eindeutig, weil von einem Anspruchsverlust und von einer Ausschlussfrist (... bei sonstigem Anspruchsverlust ...) nicht die Rede ist.

§ 12 Abs. 4 der Satzung enthält eine Kann-Bestimmung, die dem Ausschuss einen Ermessensspielraum einräumt. Es werden bestimmte Mindestjahresbeiträge normiert (mindestens 1/5, mindestens 2/5 oder mindestens 3/5). Offen bleibt, unter welchen sachlichen Kriterien diese Mindestschwellen überschritten werden können. Bestimmte Fristen für die Entscheidungen über Anträge werden nicht festgelegt. Die Reduktion erfolgt unter Zugrundelegung bestimmter Einnahmenüberschüsse oder Gewinne aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit. Dabei geht es nicht um den Einnahmenüberschuss oder Gewinn jenes Jahres, für den die Reduktion beantragt wird, sondern es geht um den Einnahmenüberschuss oder Gewinn, der für das vorletzte Kalenderjahr vom Finanzamt mit Bescheid festgestellt wurde oder es geht um den Einnahmenüberschuss oder Gewinn, der mit einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr ausgewiesen wurde.

Im Bescheid vom 20.07.2016, mit dem der Antrag abgewiesen wurde, heißt es, dass der erforderliche Nachweis bis ‚heute' nicht nachgereicht wurde. Daraus geht hervor, dass der Ausschuss die Frist bis Jahresmitte offenbar selbst nicht so streng nimmt, sondern auch über den 30.06. des Jahres hinaus das Einkommen nachgewiesen werden kann. In der Vorstellung vom 08.08.2016 wurde der Einkommenssteuerbescheid nachgereicht, womit dem Ausschuss die Grundlage für die Reduktion vorgelegt worden wäre. Es hätte daher im Sinne des § 12 Abs. 4 lit. c eine Reduktion auf 60 % stattfinden können.

Dem Ausschuss ist es nicht verwehrt, nachträglich die Reduktion zu genehmigen, auch wenn der Einkommenssteuerbescheid nicht bis 30.06.2016 eingelangt ist.

Am 14.09.2016 lag jedenfalls der Einkommenssteuerbescheid vor und hätte daher der Vorstellung Folge gegeben werden müssen."

II.2. Mit Schreiben vom 14. November 2016 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu entscheiden.

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem

auch nicht Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat keine mündliche Verhandlung in der Beschwerde beantragt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem S a c h v e r h a l t aus:

Der Bf hat mit dem von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formular am 1. Februar 2016 die Ermäßigung des Beitrags in der Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2016 auf 1.100 Euro (1/5 des ordentlichen Beitrags) beantragt, da sein jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragssteuern 24.387,19 Euro oder weniger beträgt.

Diesem Antrag waren keine Unterlagen angeschlossen.

Mit Schreiben der mit der Versorgungseinrichtung „Zusatzpension“ der Rechtsanwaltskammer befassten X AG vom 5. Februar 2016 erging an den Bf die Aufforderung, den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres (2014) und/oder eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr (2015) bis zum Fristende, somit bis 30. Juni 2016 (einlangend), nachzureichen.

Bis einschließlich 30. Juni 2016 wurde weder der Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres 2014, noch eine Gehaltsbestätigung für 2015 vorgelegt.

Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung x, vom 20. Juli 2016 wurde der Antrag des Bf abgewiesen und ihm die Leistung des für das Kalenderjahr 2016 von der Plenarversammlung beschlossenen und in der Umlagenordnung hierfür festgesetzten ordentlichen Betrags von 5.500 Euro vorgeschrieben.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung vom 8. August 2016 beantragte der Bf die Abänderung des bekämpften Bescheides insofern, als für das Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 60 % von 5.500 Euro (laut Formular für Befreiung und Ermäßigung sind das 2.808 Euro) vorgeschrieben werde. Erst mit der Vorstellung wurden Kopien des Einkommensteuerbescheides 2014 samt Bescheiden über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2014 und von Vorauszahlungen an Einkommensteuer vorgelegt.

In der Folge hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. September 2016 die Vorstellung des Bf gegen den Bescheid der Abteilung x

des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 20. Juli 2016 als unbegründet abgewiesen.

III.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten. Insbesondere führt der Bf in der Beschwerde selbst aus, dass die geforderten Unterlagen erst am 8. August 2016 nachgereicht wurden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B: Zusatzpension in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 29. Oktober 2015 (im Folgenden auch nur Satzung) wird die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge für die Zusatzpension von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§§ 51 und 53 RAO).

Die Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wurde in der Plenarversammlung am 29. Oktober 2015 beschlossen und mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 2015, GZ: BMJK-Z16.203/0001-I 6/2015, genehmigt.

Gemäß der abgestuften Regelung § 12 Abs 4 lit a) bis c) der Satzung kann auf Antrag der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt (die Angaben ohne Valorisierung) im Fall der lit a) 20.000 Euro oder weniger (Mindestbeitrag 1/5), im Fall der lit b) 40.000 Euro oder weniger (Mindestbeitrag 2/5) und bei lit c) 60.000 Euro oder weniger (Mindestbeitrag 3/5) beträgt. Liegen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Die in lit a) bis c) genannten maßgeblichen Grenzen für den Ermäßigungsantrag sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des von der Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex (VPI 2005) zu valorisieren. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. September, der dem 1. Jänner, an dem die Valorisierung wirksam werden soll, vorangeht. Die erste Valorisierung erfolgt mit 1. Jänner 2008. Ausgangsbasis ist der Wert 9/2006 des VPI 2005.

Der Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis

30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

IV.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage zu klären, ob die Vorlage der in § 12 Abs 4 der Satzung geforderten Nachweise auch nach Ablauf der Antragsfrist (30. Juni des jeweiligen Jahres) noch rechtzeitig und somit anspruchsbegründend ist. Der Bf vertritt die Ansicht, dass der Wortlaut der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nicht eindeutig sei, weil von einem Anspruchsverlust und von einer Ausschlussfrist nicht die Rede sei.

Nach der Rechtswirkung unterscheidet man Ausschlussfristen (auch Fall- oder Präklusionsfristen genannt) und bloße Ordnungsfristen. Ausschlussfristen sind solche Fristen, mit deren Ablauf ein Rechtsanspruch erlischt (vgl etwa *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[9] Rz 231).

Die in Rede stehende Bestimmung besagt, *dass „[d]er Antrag unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen [ist]“*.

Dem Wortlaut der Satzungsbestimmung ist nach Ansicht des Gerichts mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass sowohl der Ermäßigungsantrag als auch die geforderten Nachweise (spätestens) bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr einzubringen sind. Für die Annahme einer Präklusion mit Ablauf des 30. Juni spricht auch, dass der Antrag und in der Folge die Ermäßigung immer nur für das laufende Beitragsjahr gilt, welches nur mehr ein halbes Jahr dauert. Der Zweck einer Fallfrist liegt wohl auch in der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen finanziellen Verwaltung der Versorgungseinrichtung, die nicht durch spätere Ermäßigungsanträge samt Nachweisen unnötig belastet werden soll.

Nach Ansicht des erkennenden Richters handelt es sich zusammenfassend bei der in § 12 Abs 4 der Satzung normierten Frist um eine sog. Ausschlussfrist und ist die Nachreichung des Einkommensteuerbescheides 2014 gleichzeitig mit dem Rechtsmittel der Vorstellung am 8. August 2016 somit nicht rechtzeitig, da außerhalb der nicht verlängerbaren Frist, erfolgt.

IV.3. Grundsätzlich führt die Versäumung einer Ausschlussfrist - im Gegensatz zur Versäumung einer bloßen Ordnungsfrist - unmittelbar zum Verlust der rechtlichen Möglichkeit bzw des Anspruchs (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 32 Rz 8 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in einem vergleichbaren Fall zu § 12 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zwar die Frage, ob es sich bei der Frist des § 12 Abs 5 um eine materiellrechtliche oder eine verfahrensrechtliche Frist handelt, offen lassen, hat jedoch festgestellt, dass es sich nicht „bloß“ um eine Ordnungsvorschrift handle, weil eine Befristung dann überhaupt überflüssig wäre (vgl VwGH 17.11.2009, 2005/06/0196).

Dieses Argument gilt auch für den vorliegenden Fall. Somit spricht die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes, dass es sich bei der (vergleichbaren) Frist in § 12 Abs 5 der Satzung nicht bloß um eine Ordnungsvorschrift handeln könne, für die Ansicht, dass auch verfahrensgegenständlich eine sog. Ausschlussfrist vorliegt.

IV.4. Der Bf ist im Verfahren wegen Ermäßigung des Jahresbeitrags 2016 zur Versorgungseinrichtung Teil B auch nicht vom Fristablauf per 30. Juni 2016 überrascht worden. Vielmehr wurde er bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2016 ausdrücklich aufgefordert, die erforderlichen Nachweise - entweder den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres (2014) und/oder eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr (2015) - fristwahrend, somit bis 30. Juni 2016 (einlangend), nachzureichen.

Die Einbringung bis zu diesem Fristende wäre dem Bf leicht möglich und auch zumutbar gewesen, zumal - wie er in der Vorstellung ausführt - der Einkommensteuerbescheid 2014 seinem Steuerberater und Rechtsvertreter im Abgabenverfahren am 10. Mai 2016 zugestellt worden ist. Dem Bf verblieben somit für die rechtzeitige Vorlage von Kopien des Steuerbescheides noch rund 1,5 Monate. Im Übrigen ist es dem Bf als Rechtsanwalt ohnehin zumutbar, sich ausreichend Kenntnisse über die für ihn maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere über Fristen in maßgeblichen Satzungen, zu verschaffen.

Im Ergebnis war die Beschwerde aus den dargelegten Überlegungen als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsnatur der Befristung im § 12 Abs 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B: Zusatzpension - soweit ersichtlich - noch fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß